

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



12. Jahrgang

Zossen, 23.11.2015

Nr. 13

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 23. November 2015**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Neues vom Zweckverband KMS Zossen ab 01.01.2016</b>	<b>3</b>
<b>Abstimmungsbekanntmachung Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“</b>	<b>4 – 7</b>
<b>Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneiche</b>	<b>8</b>

---

---

**Amtlicher Teil**

---

**Neues vom Zweckverband KMS Zossen ab 01.01.2016**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung des KMS Zossen wird die Gebührenabrechnung für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalien) und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ab 01.01.2016 nicht mehr vom Zweckverband selber, sondern vom Betriebsführer der DNWAB mbH in Königs Wusterhausen durchgeführt.

D. h. die Jahresendabrechnungen der dezentralen Gebühren für 2015 werden vom KMS Zossen erhoben. Die Erhebung der Vorauszahlungen für 2016 erfolgt bereits durch die DNWAB mbH. Jeder Gebührenpflichtige im Verbandsgebiet des KMS wird ein entsprechendes Informationsschreiben von der DNWAB mbH aus Königs Wusterhausen erhalten. Die Gebührenerhebung für die dezentrale Entsorgung wird dann gegebenenfalls an die Gebührenabrechnung für die zentrale Wasserversorgung gekoppelt.

In der Verbandsversammlung am 10.11.2015 hat der KMS Zossen die Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Stadt Trebbin und dem Zweckverband WARL beschlossen. D. h. die 8 Ortsteile Stangenhagen, Schönhagen, Glau, Wiesenhagen, Klein Schulzendorf, Lüdersdorf, Blankensee und Kliestow der Stadt Trebbin treten zum 31.12.2015 aus dem Zweckverband KMS Zossen aus und zum 01.01.2016 dem Zweckverband WARL in Ludwigsfelde bei. Die Stadt Trebbin und andere Ortsteile sind bereits Mitglied des Zweckverband WARL.

Die Verträge zur Abfuhr der Fäkalien und Klärschlamm gehen auf den Zweckverband WARL über, d. h. die Entsorgung der 8 genannten, übertretenden Ortsteile wird wie bisher durchgeführt. Die Gebührenabrechnung für die dezentrale Entsorgung geht für diese 8 Ortsteile ebenfalls auf die DNWAB mbH in Königs Wusterhausen über. Auch hier wird eine entsprechende Information an die Gebührenpflichtigen erfolgen.

H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

## **- Abstimmungsbekanntmachung -**

<b>Abstimmungsbehörde:</b>	<b>Die Bürgermeisterin</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Stadt Zossen</b>
<b>Stimmkreis</b>	<b>25 – Teltow-Fläming III</b>

### **Bekanntmachung**

**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zossen, Rathaus, Bürgerbüro Marktplatz 20, 15806 Zossen	Montag: 08:00 - 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Samstag: 08:00 – 12:00 Uhr (jeder 1. und 3. Samstag im Monat)

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkraftrlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO<sub>2</sub>-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald

funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Thomas Jacob  
Glietzer Dorfstraße 11  
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm  
Havelstraße 9  
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim  
Klein-Bademeuseler Straße 21  
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling  
Angermünder Straße 2  
16278 Angermünde

Waltraud Plarre  
Neuhäuser Straße 18  
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

**Stellvertreter:**

Charis Riemer  
Dorfstraße 27 b  
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig  
Wilmsdorfer Straße 24  
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath  
Zur Dorfstraße 11  
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof  
Lindower Dorfstraße 25  
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann  
Kräuterweg 12  
15518 Steinhöfel



Zossen \_\_\_\_\_  
(Ort)

, den 17.11.2015 \_\_\_\_\_  
(Datum)

Die Abstimmungsbehörde

Schreiber

Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneiche

## **Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneiche**

Am 11. Dezember .2015 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Schöneiche (FFW)

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schöneiche gehören, auf denen das Jagdrecht ausgeübt werden darf.

Gemäß Satzung kann sich ein Grundbesitzer mit Hilfe einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, ein Bevollmächtigter ist schriftlich nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstands zum Jagdjahr 2013/14
3. Finanzbericht Jagdjahr 2013/14 einschließlich Bericht Kassenprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Neuwahl Kassenprüfer + Jagdvorstand
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2013/14
7. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2013/14
8. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Der Jagdvorsteher Detlef Puhlmann  
Zossen 23.11.2015